

# Sozialpolitik

**KOMPAKT**

Ausgabe 2/2020

9. Oktober 2020

## In dieser Ausgabe:

Begrüßung	1
Engpässe in der Arzneimittelversorgung	2
Die Grundrente	5
Anhebung Behinderten-Pauschbeträge	8
Rätselspaß	10
Impressum	11

## Ein kleiner Halbjahresrückblick

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

liebe VdK-Mitglieder und Ehrenamtliche,

Viel ist passiert seit der letzten Ausgabe der „Sozialpolitik kompakt“ im Mai dieses Jahres.

Unser Alltag wurde und wird immer noch geprägt von den Änderungen, die der Umgang mit der Corona-Pandemie mit sich gebracht hat. In vielen Bereichen hat sich dabei die Flexibilität und auch Kreativität der Menschen gezeigt: Konzerte wurden auf YouTube gestreamt, allerorten schossen spontan Nachbarschaftshilfen wie Pilze aus dem Boden und Kneipentouren wurden mit einem realen Drin ins virtuelle Umfeld verlegt.

Auch im beruflichen Kontext gab es deutliche Veränderungen: immer mehr Menschen arbeiteten und arbeiten noch im Homeoffice. Große Veranstaltungen, Seminare und andere

Treffen wurden auf das Nötigste reduziert und fanden entweder im kleinstmöglichen Kreis statt oder eben auch als digitale Veranstaltung.

Aber nicht nur Wirtschaftsunternehmen wurden so angestoßen, Neuerungen auszuprobieren. Auch Vereine waren hiervor nicht gefeit. Wie auch? Besonders in Vereinen steht das Miteinander im Fokus, umso wichtiger ist es für die Mitglieder, gerade in Krisenzeiten eine Austauschmöglichkeit zu haben und zusammenzustehen.

Und so haben auch wir im vergangenen halben Jahr viele Premieren feiern dürfen: der sozialpolitische Ausschuss hat sich zum ersten, aber sicher nicht zum letzten Mal, via Zoom-Meeting getroffen. Besonders hohen Zulauf hatte die 1. Virtuelle Landesfrauenkonferenz, in der über spannende aktuelle

Themen gesprochen wurde, von denen wir eines auch für die vorliegende Ausgabe „Sozialpolitik kompakt“ aufgegriffen haben: die Grundrente.

Damit an den Veranstaltungen auch Personen teilnehmen konnten, die nicht so geübt im Umgang mit Video-Konferenzen sind, wurden von Seiten der VdK-Pressenabteilung extra Schulungen angeboten, in denen beispielsweise Zoom Schritt für Schritt erklärt wurde.

Viele dieser neuen Angebote werden uns auch in Zukunft begleiten. Nicht als Ersatz für reale Veranstaltungen, sondern als Ergänzung und Bereicherung der regulären Vereinsarbeit des Sozialverbands VdK Rheinland-Pfalz.

Wir freuen uns auf noch mehr TeilnehmerInnen, noch mehr Austausch und spannende Vorträge im Jahre 2021!

## Engpässe in der Arzneimittelversorgung



Foto: Michał Parzuchowski/Unsplash

*Ein Kunde will ein  
Rezept einlösen,  
bekommt das  
Medikament aber  
nicht, weil es nicht  
lieferbar ist.*

Bereits in der Vergangenheit kam es bei bestimmten Medikamenten zu Lieferengpässen. Die eingeschränkten Versorgungsmöglichkeiten durch die Pandemie sowie die damit einhergehenden verstärkte Vorratshaltung hat die Situation nochmals intensiviert. In den Apotheken läuft alles zusammen: Ein Kunde will ein Rezept einlösen, bekommt das Medikament aber nicht, weil es nicht lieferbar ist. Der Apotheker weiß nicht, wann er es wieder vorrätig hat. Für all diejenigen, die auf lebensnotwendige Arzneien angewiesen sind, eine mehr als unbefriedigende Situation.

Laut Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM) sind aktuell für rund 400 von etwa 100.000 zugelassenen Arzneimitteln Lieferengpässe gemeldet. Von einem Lieferengpass spricht man bei einer über zwei Wochen hinausgehenden Unterbrechung einer üblichen Auslieferung. Das Problem gab es schon vor Ausbruch der Corona-Pandemie in Europa. Die Ursachen liegen primär im Finanziellen. Fast die gesamte Arzneimittel-Produktion hängt von asiatischen Herstellern ab, zum Beispiel bei Antibiotika. Der Grundstoff für diese Mittel wird fast ausschließlich dort produziert, dann teils in anderen Ländern weiterverarbeitet.

Maßgeblicher Grund ist der extreme Spardruck, u. a. durch Rabattverträge der Krankenkassen. Die Therapiekosten wurden von den Krankenkassen teilweise auf nur noch sechs Cent pro Patient und Tag gedrückt. Für diesen Preis kann ein in Europa produzierendes Unternehmen nicht dauerhaft rentabel arbeiten und qualitätsgerechte Produkte herstellen. Oft kommen von daher Generika zum Einsatz, also Nachahmer-Präparate, die wirkstoffmäßig mit einem bereits früher zugelassenen Arzneimittel übereinstimmen. Von dem Originalpräparat kann sich das Generikum bezüglich enthaltenen Hilfsstoffe und Herstellungstechnologie unterscheiden.

Immerhin müssen Patient\*innen inzwischen nicht mehr die Mehrkosten tragen, wenn sie in der Apotheke ein teureres Medikament mit dem gleichen Wirkstoff bekommen.

### Problem bei unterschiedlichen Wirkstoffen

Ein Lieferengpass muss nicht gleichzeitig ein Versorgungsengpass sein, da oftmals andere Arzneimittel mit identischen Wirkstoffen zur Verfügung stehen. Doch bei einigen Wirkstoffen kommt es nicht nur auf den identischen Wirkstoff, sondern auch die verwendeten Füllstoffe an. Letztere variieren von Hersteller zu Hersteller. Ein Wechsel auf ein anderes Fabrikat kann für den Patient unter Umständen mit unerwünschten Nebenwirkungen verbunden sein.

Bei etlichen Medikamenten kann kaum noch Rücksicht darauf genommen werden, welches spezielle Produkt der Patient erfahrungsgemäß gut verträgt oder an welche Herstellerfirma und welche Stückelung er gewöhnt ist. Auch die Apotheker\*innen sind mit der Situation unzufrieden, da es in vielen Fällen darum geht, die Versorgung sicherzustellen, ohne Rücksicht auf individuelle Verträglichkeit.

### Forderungen

Der Arzneimittelmarkt ist global. Wir brauchen wettbewerbsfähige Bedingungen und eine Vielfalt von Anbietern statt Exklusivverträge mit wenigen Großanbietern am Markt. Trotz Berücksichtigung der Stabilität der Beitragssätze, die die Krankenkassen oft als wichtiges Argument anführen, sollte man sich bewusst machen, dass Arzneimittel keine normalen Produkte, sondern essenziell für die medizinische Versorgung der Bevölkerung sind.



Foto: Kendal/Unsplash

Wir sollten die Medikamentenproduktion künftig nicht mehr in dem Maße wie bisher auf Asien konzentrieren. Wir müssen uns ein Stück weit unabhängig machen. Das ist Aufgabe der Politik und von Gesundheitsexperten. So sollte die Produktion zunächst gerettet werden, die hier noch existiert, sowohl die Herstellung von Wirkstoffen als auch von Arzneimitteln.

Bei einer Ausschreibung sollten mindestens drei pharmazeutische Firmen den Zuschlag bekommen, darunter muss sich mindestens ein Anbieter mit einer Produktionsstätte in Europa befinden. Zudem sollten Rabattverträge verboten werden, wenn auf dem Markt ein Wirkstoff nur noch von drei oder weniger Unternehmen angeboten wird. Die verbliebene Anbiervielfalt kann so geschützt und Liefer- sowie Versorgungsengpässe vermieden werden. Aufgrund der deutlich steigenden Lohn- und Energiekosten müssen auch Preise für Arzneimittel entsprechend angepasst werden, hierfür muss nach Lösungen gesucht werden. Auch staatliche Fördermittel für Investitionen in neue Fabriken werden verpuffen, wenn der Spardruck der Kassen die Herstellung wieder unrentabel macht. Die Politik kann Pharmaunternehmen nicht vorschreiben, was und wo sie produzieren. Aber es können Anreize gesetzt werden.

Auch eine generelle Meldepflicht kann dem Problem „Arzneimittelengpässe“ als eine Möglichkeit begegnen: durch Transparenz und verbesserten Informationsfluss. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bietet eine Übersicht zu aktuellen Lieferengpässen für Humanarzneimittel in Deutschland an. Die Meldungen erfolgen durch die pharmazeutischen Unternehmer und basieren auf der im Pharmadialog erklärten Selbstverpflichtung zur Meldung von Lieferengpässen für versorgungsrelevante Arzneimittel. Die Liste der als versorgungsrelevant angesehenen Wirkstoffe wird regelmäßig aktualisiert. Eine Meldung wird insbesondere dann für erforderlich angesehen, wenn die Anzahl an Zulassungsinhabern, der endfreigebenden Hersteller oder der Wirkstoffhersteller für einen bestimmten Wirkstoff eine kritische Grenze unterschreitet.

Im Fall eines drohenden oder bestehenden Versorgungsengpasses kann das BfArM

- Sachverhalte ermitteln, die zu einem Lieferengpass geführt haben, und diese Information an beteiligte Akteure kommunizieren.
- ermitteln, welche Ausmaße ein Lieferengpass hat, und diese Information an beteiligte Akteure kommunizieren.
- Anträge auf Zulassung und Änderung von Arzneimitteln bevorzugt bearbeiten, bzw. sich in europäischen Verfahren für eine beschleunigte Bearbeitung einsetzen.

Das BfArM steht in engem Austausch mit den in Deutschland für die Überwachung des Arzneimittelverkehrs zuständigen Landesbehörden. Auf Basis der Erkenntnisse des BfArM und unter Einbeziehung der Landesbehörden kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einen Versorgungsmangel nach §79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) feststellen. Diese Feststellung ist Voraussetzung dafür, dass im Einzelfall von den Landesbehörden notwendige Maßnahmen ergriffen werden können, um einen Versorgungsmangel abzumildern. Voraussetzung für die Feststellung eines Versorgungsmangels ist, dass es sich um ein Arzneimittel handelt, welches von der Bevölkerung zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt wird, oder im Fall einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit, deren Ausbreitung eine sofortige und das übliche Maß erheblich überschreitende Bereitstellung von spezifischen Arzneimitteln erforderlich macht.

**Das Bundesinstitut für  
Arzneimittel und  
Medizinprodukte -  
mehr als nur ein  
Papiertiger?**

**Die Folgen  
jahrelanger  
Kosteneinsparungen  
werden auf dem  
Rücken der  
Versicherten  
ausgetragen.**

Diese Meldepflicht sollte auf alle Medikamentenengpässe ausgeweitet werden und nicht nur für versorgungsrelevante Arzneimittel gelten. Zudem sollten Verfügbarkeit von Arzneimitteln, Packungsgrößen, Darreichungsformen und Lieferschwierigkeiten erfasst werden. Die Handlungskompetenz des BfArM muss entsprechend gestärkt werden.

Außerdem muss es die Möglichkeit geben, im Notfall von der Rabattbindung abzuweichen oder Medikamente ohne deutsche Packungsbeilage zu importieren. Apotheken und Großhändler sollen außerdem größere Vorräte anlegen.

Auf europäischer Ebene muss das Vergaberecht geändert werden. Beim Abschluss von Rabattverträgen darf nicht nur nach dem Preis geschaut werden, sondern auch, ob Produktionsstätten in der EU lieferfähig sind. Eine weitere Möglichkeit wäre es, einen Hersteller, der nicht liefern kann, zu sanktionieren, weil er seinen Vertrag nicht einhält. Diese Maßnahmen würden allerdings erst langfristig den Patienten helfen. Ein weiteres Mittel zur Lösung bei Engpässen könnte ein Exportverbot lebensnotwendiger Arzneien sein, bei denen Knappheit herrscht. Oft werden Medikamente aus Deutschland nach Großbritannien oder Schweden verkauft, wo die Arzneipreise höher sind.

**Fazit:**

Es ist für Betroffene unzumutbar, sämtliche Apotheken zu kontaktieren, inwieweit und wo das vom Arzt verordnete Arzneimittel noch erhältlich ist. Gerade bei chronischen und lebensbedrohenden Erkrankungen erfordert dies ein Maß an Eigeninitiative, welches die Betroffenen nicht immer aufbringen können. Dies ist besonders relevant, da ihr Gesundheitszustand von der planmäßigen Medikamenteneinnahme abhängig ist. Gerade diese Personen sind die Leidtragenden der unzureichend Sicherstellung der Medikamentenversorgung.

## Die Grundrente



Foto: Christian Lue/Unsplash

Es ist das größte sozialpolitische Projekt der aktuellen Großen Koalition: ab dem Jahr 2021 gilt das Grundrentengesetz.

Dabei ist die Grundrente trotz ihres Namens keine eigene Rentenart, sondern ein Zuschlag zur bestehenden Rente. Die Berechnung ist denkbar kompliziert. Grundsätzlich erhält den Zuschlag in vollem Umfang nur, wer 35 oder mehr Jahre an Grundrentenzeiten nachweisen kann. Dazu gehören Zeiten mit Pflichtbeiträgen, Kindererziehung, Wehr- und Zivildienst, häusliche Pflege, Kranken- oder Übergangsgeld. Wer zwischen 33 und 35 Jahre an solchen Zeiten zurückgelegt hat, kann einen verminderten Grundrentenzuschlag erhalten – diese Gleitzone ist leider sehr kurz ausgefallen.

Der Zuschlag wird nur für solche Kalendermonate berechnet, in denen Versicherte zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittseinkommens verdienen haben. Sehr niedrige Einkünfte, beispielsweise durch einen 450-Euro-Job, sollen dadurch nicht aufgewertet werden. Es profitieren aber Beschäftigte in schlecht bezahlten Berufen und Menschen, die beispielsweise wegen Kindererziehung, häuslicher Pflege oder einer Krankheit in Teilzeit arbeiten.

Damit nur diejenigen eine Grundrente erhalten, die auch wirklich darauf angewiesen sind, wird ein automatischer Datenaustausch zwischen Rentenversicherung und Steuerbehörden aufgebaut. Wer sich über das Einkommen der Ehepartner\*in oder sonstige Einkünfte (Betriebsrenten, Mieteinnahmen, berufsständische Versicherung) finanzieren kann, soll keine Grundrente erhalten. Es handelt sich um einen Kompromiss zwischen Union und SPD, dass zwar nicht die Bedürftigkeit der Empfänger\*innen geprüft wird, aber eine Einkommensanrechnung stattfindet.

Die Freibeträge richten sich nach dem jeweils aktuellen Rentenwert, steigen also bei einer Rentenerhöhung automatisch mit an. Aktuell dürfen Alleinstehende bis zu einem Monatseinkommen von 1.250 Euro ihren Grundrentenzuschlag voll behalten, bei höherem Einkommen verringert sich der Zuschlag. Paare werden zusammen betrachtet und dürfen bis zu 1.950 Euro Einkommen erzielen, ohne dass die Grundrente gekürzt wird.

**Lohnt sich der Aufwand?**

### Großer Aufwand bei der Einführung

Auf die Deutsche Rentenversicherung kommen mit der Verabschiedung des Grundrentengesetzes eine Reihe von Herausforderungen hinzu:

- Sämtliche 26 Millionen Versichertenkonten der Bestandsrentner\*innen müssen darauf untersucht werden, ob die Voraussetzung von 33 bzw. 35 Jahren an Grundrentenzeiten erfüllt ist. Alte Versicherungsunterlagen sind teilweise nicht einmal digitalisiert, sondern liegen nur in Papierform vor. Dafür braucht es kurzfristig sehr viel qualifiziertes Personal, das teilweise wohl aus anderen Abteilungen abgezogen werden muss.
- Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, muss dann die Höhe der individuellen Grundrente errechnet werden. Da hierzu jeder einzelne Kalendermonat betrachtet werden muss, wird dies nur automatisiert möglich sein.
- Ein Datenaustausch mit den Finanzämtern muss aufgebaut werden, um die Einhaltung der Einkommensgrenzen zu überprüfen. Da die Steuerdaten eines Kalenderjahres üblicherweise erst erheblich später feststehen, muss bei der Anrechnung der Grundrente auf die Steuererklärung des vorvergangenen Jahres zurückgegriffen werden.





Foto: Nick Fewings / Unsplash

- Bei Rentner\*innen mit geringen Renten, die gar nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, muss eine Schätzung anhand der bekannten Einnahmen aus Renten, Versorgungsbezügen und Kapitaleinkünften vorgenommen werden.
- Die Rentenversicherung kennt bislang den Familienstand der Versicherten gar nicht, die Versicherungskonten von Ehepartnern müssen also miteinander verknüpft werden.
- Es müssen Bewilligungsbescheide an sämtliche Empfänger\*innen der Grundrente versandt werden; sofern sich nachträglich die Einkommenssituation geändert hat, müssen diese Bescheide wieder korrigiert und Rückzahlungen festgesetzt werden.

Die Einführung der Grundrente bedeutet also einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Die Deutsche Rentenversicherung geht in einer Stellungnahme davon aus, dass im Einführungsjahr zusätzliche Verwaltungskosten von über 400 Millionen Euro anfallen werden.

Dabei handelt es sich aber nur um Probleme während der Einführungsphase. Wenn erst einmal alle Systeme eingerichtet und alle Versichertenkonten aufgearbeitet sind, was etwa zwei Jahre in Anspruch nehmen dürfte, sollte die Auszahlung der Grundrente einigermaßen problemlos vonstattengehen. Bestandsrentner\*innen wird die Grundrente außerdem zum Stichtag 1. Januar 2021 nachgezahlt werden, sobald ihre Ansprüche feststehen.

Zwei große konzeptionelle Probleme bleiben außerdem bestehen, die durch den Gesetzentwurf nicht gelöst werden konnten. Erstens werden Neurentner\*innen, die vor Rentenbeginn akzeptabel verdienten, aber anschließend nur eine geringe Rente erhalten (etwa wegen einer längeren Erziehungspause), in den ersten beiden Jahren wohl keine Grundrente erhalten, weil noch das Einkommen aus den Steuererklärungen der Vorjahre angerechnet wird. Und zweitens werden verheiratete Paare häufig aufgrund des zu hohen gemeinsamen Einkommens keine Grundrente erhalten, wohingegen ein unverheiratetes Paar mit gleichem Einkommen getrennt betrachtet wird und eine Grundrente gezahlt bekommt. Dies könnte einen Verstoß gegen den grundgesetzlich garantierten Schutz von Ehe und Familie darstellen, der sicherlich noch gerichtlich geklärt werden muss.

**Nachträgliche  
Legitimierung  
niedriger Löhne und  
schlechter  
Beschäftigungs-  
verhältnisse**

### Sozialpolitische Bewertung

Die ärmsten der armen Rentner\*innen werden von der Grundrente nicht profitieren, da schätzungsweise 40 Prozent der ausgezahlten Renten weniger als 33 Jahre an Beitragszeiten zugrunde liegen. Auch für Menschen, die lange Jahre nur im Minijob gearbeitet haben oder zu früh erwerbsgemindert wurden, hält das Grundrentenpaket nichts bereit.

Allerdings waren diese Menschen auch nie die Zielgruppe der sogenannten Grundrente. Stattdessen werden Menschen mit sehr geringen Rentenansprüchen weiterhin auf Grundsicherung im Alter angewiesen sein. Vielmehr wurden ausdrücklich die Versicherten anvisiert, die über Jahre hinweg Beiträge in beträchtlicher Höhe eingezahlt haben, die aber für eine auskömmliche Rente trotzdem nicht reichen. Unter den Profiteuren werden viele Verkäufer\*innen, Pfleger\*innen oder Reinigungskräfte sein, die zuletzt in der Corona-Krise das Land am Laufen gehalten haben. Etwa 70 Prozent werden Frauen sein, etwa ein Viertel sind Ostdeutsche mit einer sogenannten „gebrochenen Erwerbsbiografie“, die nach der Wende auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr Fuß fassen konnten.



Foto: Todd Cravens / Unsplash

Es wird vielfach dazu kommen, dass frühere Vollzeitbeschäftigte zu gut verdient haben für eine Grundrente, wohingegen die Rentenansprüche von Menschen, die im selben Beruf über viele Jahre in Teilzeit gearbeitet haben, aufgewertet werden. Dies klingt erstmal unfair, kommt aber im Endeffekt den Personengruppen zugute, die die Teilzeitbeschäftigung aus einer Notwendigkeit heraus gewählt wurde. In der Mehrzahl handelt es sich um Frauen, die neben ihrer Arbeitstätigkeit Kinder erzogen, Eltern gepflegt, den Haushalt geführt, sprich die unbezahlte Sorgearbeit geleistet haben. Insofern trifft die Phrase von der „Anerkennung der Lebensleistung“ hier ausnahmsweise einmal zu.

Ein anderer Kritikpunkt ist allerdings nicht von der Hand zu weisen: mit der Einführung der Grundrente werden niedrige Löhne und schlechte Beschäftigungsverhältnisse rückwirkend legitimiert. So schön es auch ist, dass Menschen, nachdem sie jahrelang zu schlechten Konditionen beschäftigt waren, jetzt zumindest eine auskömmliche Rente bekommen – bei den Generationen, die heute mitten im Berufsleben stehen, sollte sich dies nicht wiederholen. Die Grundrente darf nicht als Feigenblatt dienen, um den Niedriglohnsektor zu erhalten. Die beste Rentenpolitik für künftige Rentnergenerationen ist Arbeitsmarktpolitik, denn ohne auskömmliche Löhne kann auch keine auskömmliche Rente erarbeitet werden.

Nicht zuletzt muss erwähnt werden, dass die Grundrente vollständig aus Steuermitteln finanziert werden soll. Dazu wird der Bundeszuschuss zur Rentenversicherung um zunächst 1,4 Milliarden Euro jährlich erhöht. Dies ist absolut sachgerecht, da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt – was die Bundesregierung aber beispielsweise bei der Mütterrente nicht davon abgehalten hat, sie trotzdem aus den Beiträgen der Versicherten zu finanzieren. Der Wermutstropfen dabei ist, dass ein beträchtlicher Teil dieser Steuerausgaben durch Verwaltungskosten verschlungen wird, die etwa 13 Prozent der Mehrausgaben ausmachen dürften. Zum Vergleich: bei den bisherigen Leistungen der Deutschen Rentenversicherung entfallen nur 1,2 Prozent der Ausgaben auf Verwaltungs- und Verfahrenskosten.

Die konkrete Ausgestaltung der Grundrente und des zugrunde gelegten Verfahrens kann also durchaus kritisiert werden. Dennoch ist die sozialpolitische Stoßrichtung absolut begrüßenswert. Oder wie VdK-Präsidentin Verena Bentele es ausdrückte: „Das Gesetz ist nicht perfekt, aber es ist richtig.“

*Moritz Ehl*  
*Referent Sozialpolitik*

## Was lange währt, wird endlich gut?

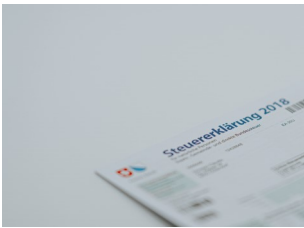


Foto: Claudio Schwarz / Unsplash

Für Menschen mit Behinderung sieht das Steuerrecht einen besonderen Freibetrag vor. Freibeträge führen dazu, dass weniger Einkommenssteuer gezahlt werden muss. So sollen höhere Kosten, die durch die Behinderung entstehen, ausgeglichen werden. Diese sogenannten Behinderten-Pauschbeträge wurden 1975 eingeführt und bestehen seitdem unverändert vor. Eine Anpassung an gestiegene Lebenshaltungskosten ist in all den Jahrzehnten nicht erfolgt.

Der Sozialverband VdK setzt sich schon sehr lange dafür ein, dass diese Beiträge auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben werden. Von daher freuen wir uns sehr, dass das Bundeskabinett am 07.08.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen beschlossen hat. Bislang ist dieses Gesetz noch nicht in Kraft getreten, es sieht aber dennoch danach aus, als ob dies noch rechtzeitig geschehen wird, um die Änderungen bereits ab dem 01.01.2021 gelten zu lassen.

### Die Neuerungen im Überblick

- Verdopplung der Pauschbeträge  
Ab 2021 gelten folgende Beträge:

Grad der Behinderung (GdB)	Jährlicher Pauschbetrag
20	384€
30	620€
40	860€
50	1.140€
60	1.440€
70	1.780€
80	2.120€
90	2.460€
100	2.840€
Merkzeichen H und Merkzeichen BI unabhängig vom GdB	7.400€

**Änderung nicht aufgrund der Notwendigkeit, sondern zur Vereinfachung steuerlicher Regelungen**

- Erleichterte Zugangsvoraussetzungen  
Ab 2021 können alle Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20 einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen. Bislang war dies bei einem GdB von unter 50 nur der Fall, wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hatte, die auf einer typischen Berufskrankheit beruhte oder der bzw. dem Steuerpflichtigen wegen der Behinderung eine gesetzliche Rente zustand.
- Pauschbetrag für Kraftfahrzeugkosten  
Kraftfahrzeugkosten können nunmehr auch über Pauschbeträge abgedeckt werden. Bislang waren hierzu Einzelnachweise nötig, was einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand erforderte.





Foto: Rene Böhmer / Unsplash

- **Erhöhung des Pflege-Pauschbetrags**

Die Pflege-Pauschbeträge können von steuerpflichtigen Pflegenden beansprucht werden, sofern sie oder er keine Einnahmen für die Pflege erhält und diese in der eigenen Wohnung bzw. in der der oder des Pflegebedürftigen durchführt. Durch den Freibetrag sollen die außergewöhnlichen Belastungen, die durch diese Pflegesituation entstehen, kompensiert werden.

Der Pflege-Pauschbetrag soll künftig unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums „hilflos“ bei der zu pflegenden Person sein. Dieses wird bei Vorliegen der Pflegegrade 4 oder 5 automatisch als erfüllt betrachtet. Der Pauschbetrag bei der Pflege von Personen mit den Pflegegraden 4 und 5 soll von 924 Euro auf 1.800 Euro erhöht werden. Neu eingeführt wird der Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 600 Euro bei der Pflege von Personen mit dem Pflegegrad 2 und in Höhe von 1.100 Euro bei der Pflege von Personen mit Pflegegrad 3.

### **Sozialpolitische Bewertung**

Grundsätzlich sind die Änderungen begrüßenswert. Vieles von dem, was der Sozialverband VdK seit Jahrzehnten an den bestehenden Regelungen moniert hatte, wird korrigiert. Allerdings wurde ein entscheidender Punkt nicht geändert: es ist kein Anpassungsmechanismus für die Pauschbeträge vorgesehen. So ist es durchaus möglich, dass in guter Tradition die nächste Beitragsanpassung erst 2047 ansteht. Hier wäre eine Dynamisierung, also eine fortschreitende Anpassung zum Beispiel anhand der Inflationsrate, sicherlich die bessere Wahl gewesen.

Der Bundesrat sieht dies zum Glück ähnlich und hat entsprechende Änderungen am Gesetzesentwurf vorgeschlagen. Ob und wie diese Eingang gefunden haben, zeigt sich spätestens beim hoffentlich baldigen Inkrafttreten.

**Es besteht noch  
Nachbesserungs-  
bedarf:  
Eine Dynamisierung  
muss festgeschrieben  
werden.**

## Der soziale Rätselspaß

Finden Sie alle 9 Begriffe rund um die VdK-Arbeit!

D	F	T	J	Q	E	S	V	Z	L	V	E	R	E	I	N
L	Y	D	T	F	R	G	L	Q	D	D	K	Q	G	L	L
N	A	H	K	Q	W	F	E	C	R	G	U	G	Q	D	J
D	R	C	I	V	E	J	B	K	C	R	V	R	E	Y	G
G	Q	N	M	A	R	P	E	T	F	U	G	G	H	X	Q
Z	M	K	K	E	B	E	N	N	R	N	F	U	N	H	V
U	U	B	V	K	S	L	S	M	Z	D	W	N	O	T	T
S	X	Q	E	X	M	B	U	H	Q	R	E	A	H	C	Y
A	D	W	R	A	I	K	N	O	C	E	M	B	L	F	A
M	D	I	T	M	N	D	T	T	F	N	S	H	F	S	V
M	Y	L	R	Y	D	G	E	L	F	T	U	Ä	E	I	U
E	W	J	A	L	E	B	R	M	G	E	B	N	D	C	O
N	V	D	U	D	R	J	H	M	I	O	H	G	B	H	P
X	H	S	E	Z	U	G	A	P	G	O	T	I	Y	E	V
I	M	Q	N	X	N	K	L	C	D	J	Y	G	R	R	K
N	F	O	L	A	G	T	T	M	V	I	I	N	O	N	T

Diese Wörter sind versteckt:

- |                    |              |                   |
|--------------------|--------------|-------------------|
| 1 Erwerbsminderung | 2 Vertrauen  | 3 Verein          |
| 4 zusammen         | 5 Grundrente | 6 Lebensunterhalt |
| 7 nah              | 8 sicher     | 9 unabhängig      |

## Über den Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.



Der Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. ist mit über 200.000 Mitgliedern die größte Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, chronisch Kranken, Sozialversicherten und Rentner in Rheinland-Pfalz. Seine Ziele sind die berufliche und gesellschaftliche Integration sowie die soziale Sicherheit seiner Mitglieder. Der Sozialverband VdK ist parteipolitisch und konfessionell neutral und finanziert sich über Mitgliedsbeiträge.

### Beratungen

In unseren 27 Kreisgeschäftsstellen in Rheinland-Pfalz beraten Sie unsere MitarbeiterInnen in allen Belangen des Sozialrechts. Sie nehmen zum Beispiel Kontakt zu Ihrer Krankenkasse oder Rentenversicherungsanstalt auf oder legen gegen Bescheid Widerspruch ein.

In den Sprechstunden in unserer Kreisgeschäftsstellen können sie uns Ihr Anliegen in einem persönlichen Gespräch vortragen. Bitte vereinbaren Sie unbedingt vorher einen Termin.

### Schwerpunkte:

- Rentenversicherung
- Kranken- und Pflegeversicherung
- Schwerbehindertenrecht
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Sozialhilfe
- Entschädigungsrecht
- Rechtsschutz

### Rechtsschutz

Wir vertreten unsere Mitglieder auch gegenüber den Leistungsträgern (zum Beispiel Deutsche Rentenversicherung, Kranken- und Pflegekasse) Behörden und vor den Sozial- und Verwaltungsgerichten durch alle Instanzen.

### Freizeit und Geselligkeit

In circa 750 Ortsverbänden in Rheinland-Pfalz finden sich jeden Monat viele nette Menschen zusammen, um sich über die Änderungen im Sozialrecht oder anderen Rechtsgebieten zu informieren oder auch einfach nur gemeinsam etwas zu unternehmen.

**Sozialpolitik** **KOMPAKT**

### Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V.

Landesverbandsgeschäftsstelle

Kaiserstr, 62.  
55116 Mainz

Telefon 0 61 31 / 66 97 0 0  
Telefax 0 61 31 / 66 97 0 99

Landesverbandsvorsitzender: Willi Jäger  
Amtsgericht Mainz VR 40249

Inhaltlich verantwortlich:  
Nadine Gray  
Telefon: 06131-6697051  
E-Mail: nadine.gray@rlp.vdk.de